

13.
November
2000

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat (GGR),

gestützt auf Art. 47 Abs. 2 der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst die folgende Geschäftsordnung (GO GGR):

1. Allgemeine Bestimmungen

Vorrangiges Recht

Art. 1 Die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb geht abweichenden oder widersprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vor.

Konstituierung:

1. zu Beginn der neuen
Amtsdauer

Art. 2 ¹ Der GGR wird zu Beginn der neuen Amtsdauer durch den neugewählten Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eröffnet die konstituierende Sitzung, bezeichnet aus der Mitte des GGR die provisorischen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler und führt die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des GGR durch.

³ Das als Präsidentin oder Präsident gewählte Ratsmitglied übernimmt nach ihrer oder seiner Wahl die Leitung der Verhandlungen.

2. während der Amtsdauer

Art. 3 ¹ Während der laufenden Amtsdauer konstituiert sich der GGR in der letzten Sitzung des Jahres für das folgende Kalenderjahr.

Einberufung

Art. 4 ¹ Der GGR tritt zusammen, wenn

- a die Präsidentin oder der Präsident dazu einlädt;
- b der Gemeinderat dies verlangt;
- c mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.

² Zeit und Ort der Sitzung sowie das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte (Traktandenliste) sind den Mitgliedern des GGR mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag bekannt zu geben und im Amtsanzeiger zu veröffentlichen.

Geschäftsunterlagen

Art. 5 ¹ Die Mitglieder des GGR erhalten in der Regel zusammen mit der Sitzungseinladung die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderates.

² Soweit die Unterlagen zu traktandierten Geschäften den Ratsmitgliedern ausnahmsweise nicht zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt werden können, werden sie spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Akteneinsichts- und
Auskunftsrecht

Art. 6 ¹ Die Mitglieder des GGR sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegen stehen.

² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Sitzungsteilnahme:
1. Mitglieder GGR

Art. 7 ¹ Die Mitglieder des GGR sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Im Verhinderungsfall haben sie sich rechtzeitig zuhänden der Präsidentin oder des Präsidenten abmelden zu lassen.

² Ratsmitglieder, die nach Feststellen der Anwesenheit an der Sitzung erscheinen, müssen sich bei der Ratssekretärin oder beim Ratssekretär anmelden. Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, hat sich beim Ratssekretariat abzumelden.

2. Gemeinderat und Dritte

Art. 8 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des GGR mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Bei der Behandlung des betreffenden Sachgeschäftes nimmt die zuständige Abteilungsleiterin oder der zuständige Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, an den Sitzungen des GGR teil.

³ Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des GGR Dritte beauftragen, zu einem Geschäft vor dem Rat Stellung zu beziehen.

Beizug von Sachverständigen

Art. 9 ¹ Der GGR kann, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, den Beizug Dritter (Kommissionsmitglieder, Gemeindeangestellte, Aussenstehende usw.) als Sachverständige beschliessen.

² Das gleiche Recht steht dem Büro des GGR zu.

Öffentlichkeit;
Publikationspflicht

Art. 10 ¹ Die Sitzungen des GGR sind öffentlich.

² Störende Kundgebungen während der Sitzungen sind untersagt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ermahnt die Zuhörenden nötigenfalls zur Ruhe. Zuhörende, welche die Verhandlungen stören, werden nach Verwarnung weggewiesen.

³ Die Beschlüsse des GGR sind im nächstmöglichen Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Soweit es sich um Geschäfte handelt, die der GGR unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 33 der Gemeindeverfassung beschliesst, ist die Publikation mit dem entsprechenden Hinweis einschliesslich der Frist, innert welcher das Begehren um Durchführung einer Urnenabstimmung einzureichen ist, zu versehen.

Fraktionen

Art. 11¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Mitgliedern des GGR erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Rates mit.

² Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des GGR vor.

Rauchverbot

Art. 12 Das Rauchen im Sitzungslokal ist verboten.

2. Büro

Zusammensetzung; Wahl

Art. 13¹ Das Büro des GGR besteht aus

- a der Präsidentin oder dem Präsidenten des GGR,
- b der 1. Vizepräsidentin oder dem 1. Vizepräsidenten des GGR,
- c der 2. Vizepräsidentin oder dem 2. Vizepräsidenten des GGR,
- d den zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nehmen an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

³ Die Mitglieder des Büros werden vom GGR

- a zu Beginn der neuen Amtsdauer in der ersten Sitzung für das betreffende Kalenderjahr und
- b während der laufenden Amtsdauer jeweils in der letzten Sitzung für das folgende Kalenderjahr gewählt.

⁴ Bei der Bestellung ist auf eine ausgewogene Vertretung der Parteien Rücksicht zu nehmen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident ist nach Ablauf eines Amtsjahres für das folgende Jahr als Büromitglied nicht wiederwählbar. Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln.

Aufgaben

Art. 14¹ Das Büro

- a erstellt nach Anhören des Gemeinderates die Traktandenliste für die Sitzungen des GGR;
- b ist für die Redaktion der Botschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden, zuständig. In der Abstimmungsbotschaft sind insbesondere die im GGR geäusserten befürwortenden und ablehnenden Argumente aufzuführen;

c erledigt die weiteren, ihm vom GGR übertragenen Aufgaben.

² Die Büromitglieder unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Erfüllung der Pflichten.

Präsidium

Art. 15¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- a leitet die Verhandlungen des GGR und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung;
- b informiert den Rat über die ihn betreffenden Belange;
- c führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den GGR;
- d bezeichnet die Personen, die den Rat an Veranstaltungen vertreten.

² Bei Bedarf kann die Präsidentin oder der Präsident

- a die Büromitglieder,
- b die Fraktionspräsidien,
- c die keiner Fraktion angehörenden Ratsmitglieder,
- d die Präsidien der vom GGR eingesetzten Kommissionen kurzfristig zu Besprechungen einladen.

Vizepräsidium

Art. 16 Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin oder der Präsident durch die 1. Vizepräsidentin oder den 1. Vizepräsidenten, in deren Verhinderungsfall durch die 2. Vizepräsidentin oder den 2. Vizepräsidenten vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt das älteste Ratsmitglied an ihre Stelle.

Stimmenzählerinnen und -zähler

Art. 17¹ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler ermitteln bei Abstimmungen und Wahlen im GGR die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis der Präsidentin oder dem Präsidenten.

² Im Verhinderungsfall oder bei Abwesenheit der ordentlichen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler bezeichnet der Rat ausserordentliche Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler.

3. Ratssekretariat

Zuständigkeit

Art. 18 Die Präsidialabteilung ist für die Führung des Ratssekretariats und die Ausfertigung des Protokolls der Sitzungen des GGR verantwortlich.

Protokoll: 1. Inhalt, Öffentlichkeit

Art. 19¹ Das Protokoll der Sitzungen des GGR enthält:

- a den Ort und das Datum sowie Beginn und Ende der Sitzung;
- b die Namen der oder des Vorsitzenden, der anwesenden und abwesenden Ratsmitglieder, der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sowie der übrigen allenfalls anwesenden Personen (Art. 8 f.);
- c die Reihenfolge der Traktanden (Traktandenliste);

- d* gegebenenfalls die Offenlegung von Interessenbindungen;
- e* die Namen der Rednerinnen und Redner, unter Angabe der vertretenen Partei, Wählergruppe oder Instanz sowie den kurzgefassten Inhalt ihrer Voten;
- f* den vollen Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse;
- g* sämtliche Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen, soweit die Stimmenverhältnisse festgestellt wurden, unter Angabe derselben;
- h* allfällige Rügen betreffend die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften;
- i* die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der protokollführenden Person.

² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnungen sind nach Ablauf von 30 Tagen seit der Veröffentlichung der Beschlüsse und nach Vorliegen der Protokollgenehmigung von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu löschen.

³ Die Protokolle über die Verhandlungen des GGR sind öffentlich und stehen allen Interessierten zur Einsichtnahme offen.

2. Bereinigung und Genehmigung

Art. 20¹ Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel zusammen mit den Unterlagen der folgenden Sitzung zuzustellen.

² Der GGR entscheidet über allfällige Änderungen.

4. Kommissionen

4.1 Ständige Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission:
1. Einsetzung

Art. 21¹ Der GGR wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er sorgt für die angemessene Vertretung der politischen Minderheiten.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Geschäftsprüfungskommission werden vom GGR für zwei Jahre gewählt.

³ Einsetzung und Organisation richten sich im Übrigen nach der Gemeindeverfassung und nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen.

2. Zuständigkeiten

Art. 22 Die Geschäftsprüfungskommission prüft

- a* zuhanden des GGR ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des GGR und der Stimmberechtigten, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist;
- b* die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem GGR Bericht und stellt Antrag.

3. Ausschluss der Wiederwahl des Präsidiums

Art. 23 Die Wiederwahl derselben Person als Präsidentin oder als Präsident der Geschäftsprüfungskommission in der gleichen Amtsdauer ist ausgeschlossen.

Aufsichtskommission:
1. Einsetzung

Art. 24¹ Der GGR wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die sieben Mitglieder der Aufsichtskommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Er sorgt für die angemessene Vertretung der politischen Minderheiten.

² Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Aufsichtskommission werden vom GGR für zwei Jahre gewählt.

³ Einsetzung und Organisation richten sich im Übrigen nach der Gemeindeverfassung und nach dem Reglement über die ständigen Kommissionen.

2. Zuständigkeiten

Art. 25¹ Die Aufsichtskommission

- a kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 der Gemeindeverfassung vollzieht;
- b kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- d nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden.

² Die Aufsichtskommission berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

3. Ausschluss der Wiederwahl des Präsidiums

Art. 26 Die Wiederwahl derselben Person als Präsidentin oder als Präsident der Aufsichtskommission in der gleichen Amtsdauer ist ausgeschlossen.

Jugendrat: Einsetzung, Zuständigkeiten

Art. 27¹ Einsetzung, Zusammensetzung und Organisation des Jugendrates richten sich nach dem Reglement über den Jugendrat.

² Der Jugendrat hat das Recht, parlamentarische Vorstösse im Sinn der Artikel 46 ff. einzureichen, zu begründen und in der Diskussion im GGR zu vertreten.

³ Aufgehoben.¹

⁴ Aufgehoben.¹

⁵ Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates zu den traktandierten Geschäften Stellung zu nehmen; er erhält das Wort, nachdem sich der Gemeinderat geäussert hat.¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 24. Juni 2002.

4.2 Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)

Parlamentarische Untersuchungskommission

Art. 28¹ Der GGR kann zur Abklärung besonderer Vorkommnisse nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. Er achtet bei der Zusammensetzung auf eine ausgewogene Vertretung der Parteien und Wählergruppen.

² Er regelt die Zuständigkeiten, Befugnisse und die Organisation der parlamentarischen Untersuchungskommission im Einsetzungsbeschluss. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

Übrige Spezialkommissionen

Art. 29¹ Der GGR kann bei Bedarf zur Behandlung der in seine Zuständigkeit fallenden Geschäfte weitere nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Er regelt die Zuständigkeiten, allfällige Entscheidungsbefugnisse und Organisation dieser Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

³ Die Wählbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

4.3 Gemeinsame Bestimmungen

Akteneinsichts- und Auskunftsrecht; Informationspflicht

Art. 30¹ Die Mitglieder des GGR sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegen stehen.

² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Sie sind überdies berechtigt, vom Gemeinderat zusätzliche Auskünfte und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

⁴ Die Kommissionspräsidien informieren das zuständige Mitglied des Gemeinderates über allfällige abweichende Beschlüsse zu Anträgen des Gemeinderates.

Beizug Dritter

Art. 31 Die ständigen und nichtständigen Kommissionen können bei Bedarf einzelne Mitglieder des Gemeinderates, Personen aus der Verwaltung, Mitglieder anderer Kommissionen oder Sachverständige beiziehen.

5. Beratungen des GGR

Eröffnung und Beschlussfähigkeit

Art. 32¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des GGR

a eröffnet die Sitzung,

b bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und

- c stellt nach Vornahme der Präsenzkontrolle durch die Ratssekretärin oder den Ratssekretär die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

² Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Ratsmitglieder (21 Mitglieder) erforderlich.

Offenlegung von
Interessenbindungen

Art. 33 Die Mitglieder des GGR müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts von sich aus allfällige Interessenbindungen im Sinn von Artikel 11 Absatz 1 und 2 der Gemeindeverfassung offenlegen.

Verhandlungen:
1. Grundsätze

Art. 34¹ Der GGR kann nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte gültig beschliessen.

² Sofern der Rat nicht anders beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt.

³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet der GGR.

2. Eintreten

Art. 35¹ Soweit Eintreten auf das betreffende Geschäft nicht vorgeschrieben ist, stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Eintretensfrage und erteilt für die Eintretensdebatte das Wort wie folgt:

- a der Sprecherin oder dem Sprecher der für die Prüfung und Antragstellung zuständigen vorberatenden Kommission (Art. 21-26);
- b je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kommissionsmehrheit und der Kommissionsminderheit, sofern innerhalb der Kommission nicht Einstimmigkeit herrscht,
- c gegebenenfalls der Sprecherin oder dem Sprecher einer anderen vorberatenden Kommission,
- d dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates,
- e den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei denjenigen Ratsmitgliedern, welche sich zum Verhandlungsgegenstand noch nicht geäußert haben, das Wort zuerst erteilt wird,
- f der Sprecherin oder dem Sprecher der antragstellenden Kommission gemäss Buchstabe a, gegebenenfalls der Sprecherin oder dem Sprecher einer anderen vorberatenden Kommission nach Buchstabe c sowie dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates für das Schlusswort.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erklärt die Eintretensdebatte als geschlossen,

- a wenn niemand mehr das Wort verlangt oder
- b wenn der Rat die Schliessung der Eintretensdebatte beschliesst. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.

³ Nach Schliessung der Eintretensdebatte findet die Abstimmung über Eintreten statt. Wird Eintreten nicht bestritten, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende Eintreten als genehmigt.

3. Detailberatung

Art. 36¹ Ist Eintreten festgestellt oder beschlossen, führt der Rat die Detailberatung durch.

² Der Ablauf richtet sich sinngemäss nach Artikel 35 Absätze 1 und 2.

4. Jederzeitige Wortmeldungen; persönliche Erklärung

Art. 37¹ Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um
 a die Einhaltung der Geschäftsordnung zu verlangen,
 b einen Ordnungsantrag zu stellen oder
 c eine persönliche Erklärung abzugeben.

² Wird ein Ratsmitglied oder ein Mitglied des Gemeinderates in einem Votum persönlich angegriffen oder fühlt sich der oder die Angesprochene persönlich angegriffen, hat sie das Recht, eine auf die Erwiderung des Angriffes beschränkte persönliche Erklärung abzugeben.

Rednerinnen und Redner

Art. 38¹ Die Rednerinnen und Redner sollen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen kurz halten.

² Die Redezeit ist für jede Wortmeldung eines Mitglieds des GGR oder des Jugendrates auf fünf Minuten beschränkt; für Rednerinnen und Redner der vorberatenden Kommissionen und des Gemeinderates besteht keine Redezeitbeschränkung.¹

³ Für ihre Wortmeldungen begeben sich alle Rednerinnen und Redner zum Redepult.

⁴ Rednerinnen und Redner, die sich nicht an diese Regel halten, namentlich indem sie die zulässige Redezeit überschreiten, die Verhandlungen stören, sich weitschweifig oder beleidigend äussern, wird nach fruchtlosem Ordnungsruf und erfolgloser Ermahnung unverzüglich das Wort entzogen. Wird gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat.¹

⁵ In Fällen länger dauernder Störungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schliessen.

Teilnahme der oder des Vorsitzenden an den Beratungen

Art. 39¹ Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und nimmt an der Beratung der Geschäfte nicht teil.

² Will sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende an der Beratung beteiligen, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Leitung der Verhandlungen.

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 2008.

Anträge:

1. Form

Art. 40¹ Die Anträge zu den zu beratenden Geschäften sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich einzureichen.

² Umfangreiche Anträge oder Anträge von erheblicher Tragweite sind vor der Sitzung des GGR beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Einzelfall, ob solche Anträge den Ratsmitgliedern nachträglich zugestellt oder unmittelbar an der entsprechenden Sitzung verteilt werden.

2. Ordnungsanträge

Art. 41¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels Ordnungsantrag jederzeit insbesondere

- a die Verschiebung eines Geschäfts,
 - b die vorzeitige Behandlung eines Geschäfts,
 - c die Unterbrechung oder Schliessung der Sitzung,
 - d die Beschränkung der Redezeit,
 - e die unverzügliche Beschlussfassung
- zu verlangen.

² Über einen Ordnungsantrag wird sofort die Diskussion eröffnet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lässt darüber erst abstimmen, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

3. Rückweisungsanträge

Art. 42¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Antrag auf Rückweisung eines Geschäfts zu stellen.

² Im Rückweisungsantrag ist anzugeben, inwiefern das betreffende Geschäft zu überprüfen oder zu überarbeiten ist.

³ Über einen Rückweisungsantrag wird erst nach Schluss der Detailberatung und der Bereinigung der Vorlage (Abstimmungen über allfällige Abänderungsanträge) abgestimmt. Liegen verschiedene Rückweisungsanträge vor, wird darüber in der Reihenfolge ihrer Einreichung abgestimmt.

4. Rückkommensanträge

Art. 43¹ Bei Geschäften, die aus mehreren, einzeln zu beratenden Teilen oder Artikeln bestehen, kann nach Schluss der Beratung Rückkommen auf einen oder mehrere Teile oder Artikel verlangt werden.

² Der Rat stimmt über Rückkommensanträge ohne Diskussion ab.

³ Wird dem Antrag zugestimmt, wird über die betreffenden Teile oder Artikel nochmals beraten.

5. Wiedererwägungs-
anträge

Art. 44¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach der Abstimmung über eine Sachvorlage, in jedem Fall aber an derselben Sitzung, die Wiedererwägung des entsprechenden Beschlusses oder von Teilen davon zu verlangen. Als gleiche Sitzung gilt auch eine zeitlich geteilte Sitzung, die mit derselben Traktandenliste durchgeführt wird.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet die Diskussion über den Wiedererwägungsantrag und lässt darüber erst abstimmen, wenn das Wort dazu nicht mehr verlangt wird.

³ Der Rat entscheidet mit dem Mehr der anwesenden Ratsmitglieder.¹

⁴ Wird dem Wiedererwägungsantrag zugestimmt, wird über den betreffenden Beschluss oder gegebenenfalls über Teile davon nochmals beraten.

⁵ Die Wiedererwägung von Wahlen ist ausgeschlossen.

Zweite Lesung

Art. 45 Der GGR kann eine zweite Lesung eines Geschäfts beschliessen.

6. Parlamentarische Vorstösse

Allgemeines

Art. 46 Ein oder mehrere Mitglieder des GGR sowie Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.

Motion

Art. 47 Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem GGR ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR zum Beschluss zu unterbreiten.

Postulat

Art. 48 Das Postulat beauftragt den Gemeinderat, ein bestimmtes Geschäft oder Begehren aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des GGR oder des Gemeinderates zu prüfen.

Form und Zeitpunkt der
Einreichung

Art. 49¹ Motionen und Postulate sind schriftlich, mit einer kurzen Begründung versehen und unterzeichnet vor oder während der Sitzung des GGR bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

² Motionen und Postulate werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 2008.

Behandlung

Art. 50¹ Der GGR entscheidet so bald als möglich, spätestens jedoch an der dritten Sitzung seit Bekanntgabe im GGR, über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten. Vorbehalten bleibt die Verlängerung dieser Frist durch Beschluss des GGR.¹

² Die Diskussion und Beschlussfassung über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten hat in einer einzigen Sitzung zu erfolgen. Motionen und Postulate zum Voranschlag, zur Gemeinderechnung und zum Verwaltungsbericht sollen in der Regel bei der Behandlung dieser Geschäfte behandelt werden.²

³ Der Gemeinderat beantwortet Motionen und Postulate schriftlich.

⁴ Die Diskussion über die Erheblicherklärung erstreckt sich auf:

- a die Stellungnahme der Erstunterzeichnerin oder des Erstunterzeichners oder eines mitunterzeichnenden Ratsmitglied zur schriftlichen Antwort des Gemeinderates,
- b die im Rahmen der Diskussion geäusserten Voten.²

⁵ Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes oder dessen Vertretung können Motionen und Postulate in Teilen zur Abstimmung gebracht werden.

⁶ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemeinderat.

Abänderungen, Umwandlung und Rückzug

Art. 51¹ Bis zum Beschluss über die Erheblicherklärung können Motionen und Postulate vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung abgeändert werden.

² Solange der GGR über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung die Umwandlung in ein Postulat erklären.

³ Wird eine Motion oder ein Postulat vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme ist zulässig.

Abschreibung von Motionen und Postulaten

Art. 51A Die Mitglieder des GGR und der Gemeinderat können bei der Behandlung von Motionen oder Postulaten oder bei der Behandlung von Geschäften, welche auf Motionen oder Postulaten beruhen, deren Abschreibung beantragen. Der GGR beschliesst mit einfachem Mehr.¹

Interpellation

Art. 52¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels Interpellation verlangen, dass der Gemeinderat dem GGR zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 2008.

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 15. Mai 2017

² Eine Interpellation wird vor oder während der GGR-Sitzung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht. Interpellationen werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.¹

³ Die Antwort des Gemeinderates erfolgt schriftlich und so bald als möglich, spätestens jedoch an der dritten Sitzung seit Bekanntgabe im GGR. Im Rahmen der Behandlung erklärt die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung in einer kurzen Stellungnahme, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.¹

⁴ Eine Diskussion wird nur geführt, wenn dies aus der Mitte des GGR verlangt und vom Rat beschlossen wird.

⁵ Gelöscht.²

Einfache Anfrage

Art. 52A ¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels Einfacher Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat dem GGR zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.²

² Einfache Anfragen können vor oder während der GGR-Sitzung schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingereicht werden.¹

³ Einfache Anfragen werden am Schluss der betreffenden Sitzung in der Reihenfolge ihres Eingangs durch Verlesen ihres Titels und durch Wiedergabe einer knappen Inhaltsangabe bekannt gemacht.²

⁴ Der Gemeinderat beantwortet einfache Anfragen schriftlich an der nächsten oder übernächsten Sitzung. Über einfache Anfragen wird im Grossen Gemeinderat nicht diskutiert.¹

Dringlicherklärung von Vorstössen

Art. 53 ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können von den Urheberinnen und Urherbern als dringlich bezeichnet werden.

² Die als dringlich bezeichneten Vorstösse sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens 14.00 Uhr des Sitzungstages zuhanden des GGR einzureichen.

³ Sie werden dem GGR zu Beginn der Sitzung zum Entscheid über die Dringlicherklärung vorgelegt. Die Urheberinnen und Urheber, jedoch nur eine Person pro Vorstoss, begründen die Dringlichkeit an der Sitzung kurz.

⁴ Sofern der Rat die Dringlichkeit bejaht, werden die so bezeichneten Vorstösse für die nächste Sitzung traktandiert. Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen.¹

⁵ Aufgehoben.¹

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 15. Mai 2017

² Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 10. November 2008.

Ausscheiden der Erstunterzeichnenden

Art. 54¹ Bei Ausscheiden des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes aus dem GGR vor der Erheblicherklärung teilen die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der betreffenden Vorstösse der Präsidentin oder dem Präsidenten mit, ob sie diese aufrecht erhalten wollen und wer an die Stelle des ausgeschiedenen Erstunterzeichnenden tritt.

² Beim Fehlen von Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern werden die betreffenden Vorstösse vom GGR als hinfällig abgeschrieben.

Erwähnung im Verwaltungsbericht

Art. 55¹ Erheblich erklärte, vom Gemeinderat nicht erfüllte Motionen und Postulate sind im Verwaltungsbericht unter Angabe des Standes der Behandlung aufzuführen.

² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des Verwaltungsberichts offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem GGR Antrag auf Abschreibung zu stellen.

7. Volksmotion und Volkspostulat

Bekanntgabe;
Behandlung

Art. 56¹ Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem GGR von eingereichten Volksmotionen und Volkspostulaten bei nächster Gelegenheit Kenntnis. Sie werden am Schluss der Ratssitzung verlesen.

² Formell gültige Volksmotionen und Volkspostulate sind innert drei Monaten seit ihrer Bekanntmachung im GGR wie parlamentarische Motionen oder Postulate zu behandeln. Die Behandlung der Begehren richtet sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen sinngemäss nach den für die parlamentarischen Vorstösse geltenden Bestimmungen (Art. 46 ff.).

8. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Stimmenthaltung

Art. 57 Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, sich bei Abstimmungen und Wahlen der Stimme zu enthalten.

Mehrheit bei Abstimmungen

Art. 58¹ Bei Abstimmungen im Plenum entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleibt Artikel 44 Absatz 3.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen im Ratsplenum nicht mit. Sie oder er gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.

Abstimmungsverfahren

Art. 59¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Ratsmitglieder zum Ausdruck kommt.

² Am Schluss der Beratungen bringt die Vorsitzende oder der Vorsitzende dem Rat die gestellten Anträge zur Kenntnis und erläutert das Abstimmungsverfahren. Sie oder er kann die Sitzung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.

³ Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet der Rat.

Stillschweigende Annahme

Art. 60 Unbestrittene Geschäfte und Anträge kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende ohne Durchführung einer Abstimmung als angenommen erklären. Vorbehalten bleibt Artikel 64 Absatz 2.

Reihenfolge der Abstimmungen, Bereinigung und Schlussabstimmung

Art. 61¹ Liegen zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie einander gegenüber gestellt. Derjenige Antrag, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt.

² Liegen drei oder mehr Anträge vor, werden diejenigen, die sich gegenseitig ausschliessen, zu Gruppen zusammengefasst. Innerhalb jeder Gruppe wird der zuletzt eingebrachte dem vorangehenden Antrag gegenüber gestellt, und zwar so lange, bis aus jeder Gruppe ein Sieger hervorgeht.

³ Nach der Bereinigung des Antrags des Gemeinderates (Beschlussesentwurf) im Verfahren gemäss Absatz 1 und 2 ist die Schlussabstimmung durchzuführen.

⁴ Bei punkt-, artikel- oder abschnittsweiser Beratung und Abstimmung erfolgt am Schluss eine Gesamtabstimmung über das Geschäft als Ganzes. Allfällige Rückkommensanträge zu einzelnen Punkten, Artikeln oder Abschnitten sind vor der Gesamtabstimmung zu stellen und zu erledigen.

Getrennte Abstimmung

Art. 62¹ Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass über teilbare Anträge getrennt abgestimmt wird.

² Über zusammengesetzte Anträge ist stets getrennt abzustimmen.

Form der Abstimmungen

Art. 63¹ Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Der Rat kann geheime Abstimmung beschliessen (Art. 65).

² Auf Verlangen von mindestens acht Ratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen ist, unter Namensaufruf. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Ratsmitgliedes protokolliert. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 64¹ Ist das Ergebnis der Abstimmung offenkundig, kann unter Vorbehalt von Absatz 2 von der Auszählung der Stimmen abgesehen werden.

² Bei Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet werden oder die dem fakultativen Referendum unterstehen, ist in jedem Fall eine Abstimmung durchzuführen, die Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

Geheime Abstimmung

Art. 65¹ Auf Verlangen von acht Ratsmitgliedern stimmt der Rat geheim ab.

² Geheime Abstimmungen erfolgen mittels amtlicher Stimmzettel. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stimmt mit.

³ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind für die Feststellung der Anzahl ausgeteilter und eingelangter Stimmzettel sowie des Abstimmungsergebnisses zuständig.

⁴ Übersteigt die Anzahl eingegangener Stimmzettel die Zahl der ausgeteilten Stimmzettel, erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Abstimmung für ungültig und lässt sie wiederholen.

⁵ Leere und ungültige Stimmzettel fallen unter Vorbehalt von Artikel 44 Absatz 3 bei der Ermittlung des absoluten Mehrs und des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht.

⁶ Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er insbesondere ehrverletzende oder andere Bemerkungen enthält, mit einem Kennzeichen versehen ist oder nicht mit dem ausgeteilten Stimmzettel übereinstimmt.

⁷ Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt.

Wahlen

Art. 66¹ Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind. Anträge und Wahlvorschläge sind den Ratsmitgliedern rechtzeitig zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, dem GGR Wahlvorschläge zu unterbreiten.

³ Die Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern, Parteien und Fraktionen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor oder während der Sitzung schriftlich zuhanden des GGR einzureichen.

Form der Wahlen

Art. 67¹ Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.

² Auf Verlangen von mindestens acht Ratsmitgliedern oder auf Anordnung der oder des Vorsitzenden werden die Wahlen geheim durchgeführt.

Stille Wahlen

Art. 68 Werden gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Ermittlung der Wahlergebnisse:

1. Im Allgemeinen

Art. 69¹ Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt. In allfälligen weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu ziehende Los.

² Das massgebende Mehr wird anhand der eingegangenen gültigen Wahlzettel ermittelt. Leere und ungültige Wahlzettel fallen ausser Betracht.

³ Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge ausser Betracht.

⁴ Im zweiten Wahlgang kandidieren höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil. Erzielen für den letzten Sitz oder das letzte Mandat mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, nehmen alle an der Wahl teil.

⁵ Werden zwei oder mehrere Vorgeschlagene gewählt, die aus irgendeinem Grund nicht gleichzeitig wählbar sind, gilt, wenn sie sich nicht untereinander verständigen können, als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

2. Bei geheimen Wahlen

Art. 70¹ Geheime Wahlen erfolgen mittels amtlicher Wahlzettel.

² Die Ermittlung der Wahlergebnisse richtet sich sinngemäss nach Artikel 69. Im Übrigen gelten folgende Regeln:

- a* Namen oder Bezeichnung, aus denen nicht zweifelsfrei hervorgeht, wem die Stimme gilt, werden gestrichen;
- b* Derselbe Name oder dieselbe Bezeichnung wird nur einmal gezählt. Bei Mehrfachnennungen werden die Wiederholungen gestrichen;
- c* Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die zuletzt aufgeführten überzähligen Namen gestrichen;
- d* Wahlzettel, die weniger Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, sind gültig.

³ Die eingelangten Wahlzettel sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist versiegelt aufzubewahren und danach zu vernichten.

9. Regionalkonferenz¹

Information

Art. 71¹ Der Gemeinderat informiert den Grossen Gemeinderat frühzeitig und umfassend über die Geschäfte der Regionalkonferenz.

² Er gibt dem Grossen Gemeinderat unverzüglich traktandierte Beschlüsse der Regionalversammlung bekannt, wenn diese dem Behördenreferendum unterstehen.¹

Behördenreferendum a Zuständigkeit

Art. 72¹ Untersteht ein Beschluss der Regionalkonferenz dem Behördenreferendum gemäss Art. 150 Gemeindegesetz, beschliesst der Gemeinderat, ob er zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung verlangen will.

² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten

- a für einen dem Behördenreferendum unterstehenden Beschluss zusammen mit anderen Gemeinden eine regionale Abstimmung zu verlangen;
- b auf das Behördenreferendum zu einem dem Referendum unterstehenden Beschluss der Regionalkonferenz zu verzichten.

b Verfahren

³ Die Geschäftsprüfungskommission kann auf Antrag einzelner Parlamentsmitglieder oder von sich aus dem Grossen Gemeinderat einen Beschluss zur Verpflichtung des Gemeinderates im Sinn von Absatz 2 unterbreiten. Sie gibt dem Gemeinderat Gelegenheit, zu ihrem Antrag innert drei Wochen Stellung zu nehmen.¹

Behördeninitiative

Art. 73¹ Der Gemeinderat ist zuständig für Behördeninitiativen nach Art. 151 Gemeindegesetz.

² Der Grosse Gemeinderat kann den Gemeinderat verpflichten,

- a eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Geschäft einzureichen;
- b auf eine Behördeninitiative zu einem bestimmten Gegenstand zu verzichten.¹

10. Schlussbestimmungen

Art. 74 Die vorliegende Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Art. 75 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 22. November 1993 aufgehoben.

Worb, 13. November 2000 Namens des Grossen Gemeinderates
 Der Präsident: *Gimmel*
 Der Sekretär: *Günther*

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 7. Dezember 2009

Anhang:

- 1 Schema „Verhandlungsablauf im Grossen Gemeinderat“
- 2 Beispiel zum Abstimmungsverfahren nach Artikel 61 ff.

Verhandlungsablauf im Grossen Gemeinderat

Instanzen Varianten

Eintretensdebatte

(Art. 35 GO GGR)

- Die Eintretensfrage wird nur gestellt, wenn sie rechtlich zulässig ist.
- Sie ist rechtlich zulässig, wenn tatsächlich ein Nichteintretensentscheid gefällt werden darf.
- Ein Nichteintretensentscheid ist dann widerrechtlich, wenn eine aus der Gesetzgebung hervorgehende Eintretensverpflichtung besteht (Ersatzwahlen, Verpflichtung zu Reglementserlass, Behandlung einer Initiative usw.).
- Eine Eintretensfrage erübrigt sich auch dann, wenn der Rat lediglich Kenntnis zu nehmen hat (in diesem Falle resultiert auch kein eigentlicher Beschluss; nur Diskussion und Feststellung der Kenntnisnahme - Beispiel: Vorschau).

GPk	– Mehrheit – Minderheit oder besondere Prüfungskommission – Mehrheit – Minderheit
GR	oder – parlamentarische Kommission (GGR-Mitglieder) – Spezialkommission (erweitertes passives Wahlrecht)
GGR	– Fraktionen – Einzelsprecher
GPk	oder besondere Prüfungskommission (Schlusswort)
GR	oder – parlamentarische Kommission – Spezialkommission (Schlusswort)

GGR	– Eintreten (es folgt die Detailberatung) – Nichteintreten (der Rat will vom Geschäft nichts wissen)
-----	---

Detailberatung

(Art. 36 GO GGR)

Über Rückweisungsanträge ist immer erst am Schluss der Detailberatung abzustimmen (Rückweisung des Geschäftes an den Gemeinderat mit dem Auftrag ...)

GPk	– Mehrheit – Minderheit oder besondere Prüfungskommission – Mehrheit – Minderheit
GR	oder – parlamentarische Kommission – Spezialkommission
GGR	– Fraktionen – Einzelsprecher
GPk	oder besondere Prüfungskommission (Schlusswort)
GR	oder – parlamentarische Kommission – Spezialkommission (Schlusswort)

Beschluss

(Art. 58 ff. GO GGR)

GGR	– Rückweisung – Annahme – Ablehnung
-----	---

Beispiel zum Abstimmungsverfahren nach Art. 61 ff.**I. Ausgangslage**

Bau eines Kindergartens

Antrag des Gemeinderates:

- Standort A
- Flachdach
- kein Keller

Anträge aus der Ratsmitte:

- Standort B
- Keller
- Satteldach
- Standort C

II. Vorgehen

1. Alle Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, zu Gruppen vereinigen:

- a. Standorte A, B, C
- b. Flachdach, Satteldach
- c. kein Keller, Keller

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt.

- a. Standort C gegen Standort B Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b. Satteldach gegen Flachdach Annahme: Sieger Flachdach
- c. Keller gegen keinen Keller Annahme: Sieger Keller

3. Schlussbestimmung:

Frage des Präsidenten: "Wollt ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Ratsmitglieder: "Ja" oder "Nein"